

# **SATZUNG**

## **über Aufwandsentschädigungen und Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Giesen**

Auf Grund der §§ 10, 44 und 54 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag der Gemeinde Giesen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates der Gemeinde Giesen und seiner Ausschüsse, die Mitglieder der Ortsräte, die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und die für die Gemeinde Giesen ehrenamtlich tätigen Personen erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Auslagen und ihres Verdienstaufschlages Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht an Dritte übertragbar.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die zum Teil als fester Monatsbetrag und zum Teil als Sitzungsgeld gezahlt wird. Als Aufwandsentschädigung werden gezahlt:

|                        |         |
|------------------------|---------|
| a) fester Monatsbetrag | 35,00 € |
| b) Sitzungsgeld        | 25,00 € |
- (2) Das Sitzungsgeld wird gewährt für
  - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse oder einem sonstigen Termin, zu dem die Gemeinde eingeladen hat,
  - b) bis zu 20 Sitzungen der Ratsfraktionen/Gruppen im Jahr.

Wird eine Dauer von fünf Stunden überschritten, ist ein weiteres Sitzungsgeld zu gewähren. Mehr als zwei Sitzungsgelder je Tag werden auch bei mehreren Sitzungen nicht gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

- (3) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 erhalten zusätzlich als monatliche Aufwandsentschädigungen:
- |                                                        |          |
|--------------------------------------------------------|----------|
| a) der/die erste stellvertretende/r Bürgermeister/in   | 50,00 €  |
| b) der/die zweite stellvertretende/r Bürgermeister/in  | 50,00 €  |
| c) die übrigen Beigeordneten                           | 40,00 €  |
| d) die Fraktionsvorsitzenden ab 7 Fraktionsmitglieder  | 150,00 € |
| e) die Fraktionsvorsitzenden bis 6 Fraktionsmitglieder | 100,00 € |
| f) der/die Ratsvorsitzende/r                           | 30,00 €  |
| g) die Ausschussvorsitzenden                           | 30,00 €  |
- (4) Alle Aufwandsentschädigungen in Form eines festen Monatsbetrages werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.
- Ist der/die Empfänger/in einer Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verhindert (ein Erholungsurlaub wird nicht angerechnet) entfällt die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag.
- (5) Mitglieder des Gemeinderates erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 für die Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je angefangenen Monat ihrer Ratsmitgliedschaft. Diese wird in 2 Raten zu je 300,00 € zu Beginn und zur Hälfte der jeweiligen Ratsperiode ausgezahlt. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Rat während der Ratsperiode sind überzahlte Beträge zu erstatten.
- (6) Ansprüche entfallen für die Zeit, in der die Zugehörigkeit zum Rat ruht.

### **§ 3**

#### **Entschädigung für sonstige Ausschussmitglieder**

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 4**

#### **Fahrtkosten**

- (1) Die in Ausübung des Mandates entstehenden Fahrtkosten der Ratsfrauen und Ratsherren innerhalb des Gemeindegebietes sind mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 abgegolten.
- (2) Für ratsfremde Ausschussmitglieder mit Hauptwohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes werden für Fahrten mit dem PKW auf Antrag 0,30 € je km entschädigt. Ansonsten werden die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

## **§ 5**

### **Verdienstaussfall**

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen haben für die in Wahrnehmung ihres Mandates bzw. ihrer ehrenamtlichen Aufgaben entstehenden Arbeitsausfallzeiten Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles.
- (2) Die Verdienstaussfallentschädigung wird nachträglich auf Antrag gezahlt. Der Höchstbetrag wird für jede angefangene Stunde auf 20,00 € und je Tag auf 160,00 € begrenzt. Dies gilt auch für Verdienstaussfall im Sinne von § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG für bis zu fünf Arbeitstage.
- (3) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Zahlt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt – ohne dazu verpflichtet zu sein – weiter, so wird ihm das Bruttoentgelt, einschließlich der anfallenden Personalnebenkosten, bis zur Höhe der in Abs. 2 genannten Beträge erstattet.
- (4) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgelegt wird. Ist ein Nachweis nicht möglich, gelten die in Abs. 2 Satz 1 genannten Beträge als glaubhaft gemacht.
- (5) Ratsherren und Ratsfrauen, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 3 und 4 geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Ersatzkraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 10,00 €. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigungen für die Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister und die Mitglieder der Ortsräte**

- (1) Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister der Ortschaften der Gemeinde Giesen erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (2) Unbeschadet der Regelung in Abs. 1 erhalten die Mitglieder der Ortsräte als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 15,00 € sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Für die Mitglieder der Ortsräte gelten § 4 (Fahrtkosten), § 5 (Verdienstaussfall) und § 10 (Reisekosten) dieser Satzung entsprechend.

## § 7

### Aufwandsentschädigungen für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Feuerwehr

- (1) Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Giesen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
 

|                                               |           |
|-----------------------------------------------|-----------|
| a) Gemeindebrandmeister/in                    | 200,00 €, |
| b) stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in | 100,00 €, |
| c) Ortsbrandmeister/in                        | 100,00 €, |
| d) stellvertretende/r Ortsbrandmeister/in     | 50,00 €.  |
  
- (2) Sonstige Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
 

|                                           |          |
|-------------------------------------------|----------|
| a) Gerätewart/in                          | 45,00 €, |
| Zuschlag je Fahrzeug                      | 5,00 €,  |
| Zuschlag je Anhänger mit Ausrüstung       | 2,50 €,  |
| b) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in         | 40,00 €, |
| c) Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in | 30,00 €, |
| d) Ortsjugendfeuerwehrwart/-in            | 30,00 €, |
| e) Gemeindesicherheitsbeauftragte/r       | 10,00 €, |
| f) Ortssicherheitsbeauftragte/r           | 5,00 €,  |
| g) Atemschutzwart/in                      | 25,00 €, |
| h) Kinderfeuerwehrwart/in                 | 15,00 €, |
| i) Gemeindeausbilder/in                   | 40,00 €. |
  
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen entfällt, wenn der/die Empfänger/in länger als drei Monate verhindert ist seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
  
- (4) Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für die/den Vertretene/n festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
  
- (5) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 sind die mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbesondere Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz, Kosten der Kinderbetreuung, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial) abgegolten.
  
- (6) Die Entschädigungsansprüche nach den Regelungen des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.
  
- (7) Für selbstständig Tätige wird der Höchstbetrag gemäß § 12 Abs. 5 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes sowie nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung auf 20,00 € je Stunde, für höchstens acht Stunden pro Tag, festgesetzt. Die Zahlung erfolgt auf Nachweis.

- (8) Der Höchstbetrag für Aufwendungen der Kinderbetreuung nach § 12 Abs. 6 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes wird auf 7,50 € je Stunde und 60,00 € je Tag festgesetzt.
- (9) Die Aufwandsentschädigung für eine Brandsicherheitswache beträgt 10,00 €/Stunde pro Einsatzkraft. Die Anzahl der jeweils einzusetzenden Einsatzkräfte für eine Brandsicherheitswache liegt in der Entscheidungsgewalt des Ortsbrandmeisters oder seines Stellvertreters und muss mindestens zwei Einsatzkräfte betragen.

### **§ 8**

#### **Aufwandsentschädigungen für weitere ehrenamtlich Tätige**

- (1) Als Ersatz für ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag erhalten die ehrenamtlich Tätigen als monatliche Aufwandsentschädigung:
 

|                                          |          |
|------------------------------------------|----------|
| a) Gemeindeheimatpfleger/in              | 15,00 €, |
| b) Ortsheimatpfleger/in                  | 15,00 €, |
| c) Gleichstellungsbeauftragte            | 77,00 €, |
| d) Brandschutzbeauftragte/r der Gemeinde | 50,00 €. |
- (2) Soweit nicht nach § 7 oder § 8 eine Aufwandsentschädigung zusteht, werden die in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen auf Nachweis bis zum Höchstbetrag von 60,00 € monatlich erstattet. Für Fahrtkosten gilt § 4.

### **§ 9**

#### **Ersatz für Aufwendungen für eine Kinderbetreuung**

- (1) Zusätzlich zu den in dieser Satzung festgesetzten Aufwandsentschädigungen wird der Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet.

Die Kosten sind erstattungsfähig, wenn sie dadurch entstehen, dass zur Wahrnehmung bzw. Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen. Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft der Antragstellerin/des Antragstellers keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit der Antragstellerin/des Antragstellers an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.

- (2) Für den Fall, dass Kosten für eine Kinderbetreuung geltend gemacht werden, wird den in dieser Satzung genannten Mandats- und Funktionsträgern eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt.

Bei Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, erfolgt die Abgeltung durch ein um die Hälfte erhöhtes Sitzungsgeld.

Die Ansprüche nach § 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 10 Reisekosten**

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Hinsichtlich der Fahrtkosten für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, werden die Ratsfrauen, Ratsherren und die ehrenamtlich Tätigen den Beamten der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gewährt.

## **§ 11 Zahlungsweise**

Die nach dieser Satzung zu zahlenden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden wie folgt gezahlt:

- a) Monatsbeträge ab 50,00 € monatlich nachträglich
- b) Monatsbeträge unter 50,00 € viermal jährlich am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.
- c) Sitzungsgelder vierteljährlich nachträglich

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung vom 29.09.2008 außer Kraft.

Giesen, den 25.11.2019

  
(Lücke)  
Bürgermeister